

Förderverein Berliner Schloss e.V.

Satzung

(Stand: 28. Juni 2013)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Förderverein Berliner Schloss e.V.

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter Nr. 12716 Nz seit dem 27. August 1992 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wiederaufbaus des Berliner Schlosses in weitestgehender Originaltreue seiner Fassaden und Höfe sowie wichtiger historischer Innenräume für Bildungs- und kulturelle Zwecke.

Angesichts der Bedeutung, welche das Berliner Schloss

- als Kunst- und Baudenkmal,
- als Meisterwerk der handwerklich-künstlerischen, barocken Baukunst,
- als Hauptwerk Andreas Schlüters und anderer berühmter Baumeister,
- als bestimmende Dominante der Stadtmitte Berlins und des historischen Stadtbildes

von Berlin vor seiner Zerstörung besaß und in der Erinnerung nach wie vor besitzt, ist der Wiederaufbau ein Anliegen von hohem nationalen und internationalen kulturellen Rang.

Der Verein betrachtet die weitgehende Rekonstruktion des Schlosses, dessen Sprengung und Abriss zum Symbol der kommunistischen Diktatur wurde, zugleich als Symbol für die wieder gewonnene Deutsche Einheit und die Fähigkeit der Demokratie, kulturhistorisch wertvolle Gebäude für die Nachwelt wieder herzustellen und zu überliefern.

Die Förderung der Bildung und Kultur steht in einem engen Zusammenhang mit der künftigen Nutzung des Berliner Schlosses, u.a. als Museum, Kultur- und Veranstaltungszentrum.

Aufgaben des Vereins sind die Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere das Einwerben von Spenden für den Wiederaufbau des Berliner Schlosses als Kulturzentrum „Humboldtforum“ gemäß dem Beschluss des deutschen Bundestages vom 4. Juli 2002. Für die Werbung und die Annahme von Spenden gelten die jeweils aktuellen Spendenrichtlinien der Stiftung Berliner Schloss-Humboldtforum als Grundlage.

Soweit diese Gelder nicht zeitnah satzungsgemäß verwendet werden, sollen sie rentierlich in eine Rücklage eingestellt werden. In dem jährlichen Haushalts- und Finanzbericht sowie dem Finanz- und Haushaltsplan berichtet der Vorstand über die Entwicklung dieser Rücklage.

Der Verein soll mit diesen Mitteln Architekten- und Bauleistungen zur Rekonstruktion der Schlossfassaden selber durchführen oder durchführen lassen, mit der Folge, dass das Ergebnis der Leistungen an einen öffentlichen oder gemeinnützigen Träger zu übergeben ist, der eine förderungswürdige Gesamtleistung nach dem Gemeinnützigkeitsrecht, z.B. Bauleistungen zu kulturellen Zwecken oder deren Förderung im Zusammenhang mit dem Bau des Humboldtforums erbringt.

Dieser Träger ist nach den Beschlüssen von Bundesregierung und Bundestag die Stiftung Berliner Schloss - Humboldtforum, Berlin. Sie ist Eigentümerin des Grundstücks und Bauherr des Berliner Schlosses - Humboldtforum.

Die zum Einwerben von Spenden notwendigen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, ebenso wie die Veranstaltung von Ausstellungen zur Erfüllung des Satzungszwecks, gehören zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff AO. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede Körperschaft und Gesellschaft des In- und Auslandes werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides vom Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder:

Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz

zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wären. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung behandelt und beschließt über die Berufung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind zur Zahlung bis zum 31. Mai d. J. fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsführung,
- der Finanzbeirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder
- Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die

außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie vom Vorsitzenden, einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird.

Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter und von dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Der Vorstand

In den Vorstand werden mindestens fünf Personen gewählt:

Der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer (engerer Vorstand). Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere Personen erweitern (erweiterter Vorstand).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Schatzmeister oder der Schriftführer können den Verein nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Durchführung des Vereinszwecks,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes,

- die Anstellung der Geschäftsführer und Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Berufung des Finanzbeirates (§14).

§ 12 Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder telegrafisch einberufen. In der Regel ist dabei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu bestimmenden Regelung erklären.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Geschäftsführung des Vereins

I.

Neben dem Vorstand kann für die nachbezeichneten Geschäfte eine Geschäftsführung bestellt werden:

- Ausbau der Spendenorganisation
- Ausbau der Sponsoring-Organisation
- Erzielung von Einnahmen und Spenden zur Erfüllung des Vereinsauftrages
- Aufbau einer weitestgehend ehrenamtlich besetzten Personalorganisation innerhalb und außerhalb Deutschlands
- Einrichtung und Führung der Geschäftsstelle(n) des Vereins
- Leitung des inneren Geschäftsbetriebs

II.

Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihr gemäß § 13 Ziff. 1 zugewiesene Geschäftskreis für gewöhnlich mit sich bringt.

Hiervon ausgenommen sind folgende Geschäfte:

- Erwerb / Veräußerung von Grundeigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte
- Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder Schuldbeitritte im Namen des Fördervereins.
- Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren oder mit einer Kündigungsfrist von mehr als 6 Monaten, durch die den Vorgenannten Verpflichtungen von über 50.000,00 EUR entstehen, insbesondere auch
- Verträge mit anderen Firmen, Organisationen und Behörden, aus denen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen über diesen Wert hinaus im Laufe der Zeit entstehen können.

- Gehaltszusagen von übertariflichem Charakter, von Versorgungsleistungen und Pensionsverpflichtungen an Mitarbeiter

Die Geschäftsführung ist im Innenverhältnis bei der Ausführung der ihr zugewiesenen Geschäfte weisungsgebunden, nach außen kann sie selbständig handeln.

III.

Die Geschäftsführung besteht aus höchstens zwei Mitgliedern. Bei zwei Geschäftsführern vertreten diese den Verein innerhalb des ihnen gemäß § 13 Ziff. 1 zugewiesenen Geschäftskreises gemeinschaftlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser den Verein innerhalb des ihm gemäß § 13 Ziff. 1 zugewiesenen Geschäftskreis allein.

IV.

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte und die damit in Zusammenhang stehenden gewöhnlichen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 13 Ziff. 2 innerhalb des ihr gemäß § 13 Ziff. 1 zugewiesenen Geschäftskreises nach der Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, der Beschlüsse des Vorstands und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

V.

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Bestellung kann höchstens für die Dauer von fünf Jahren erfolgen. Erneute Bestellungen sind möglich. Die Rechtsstellung und die Möglichkeit zur Abberufung der Mitglieder bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Aktienrechts für Vorstandsmitglieder.

VI.

Die Geschäftsführung hat das Recht auf Anwesenheit bei den Vorstandssitzungen. Sie hat dabei Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

VII.

Jeder Geschäftsführer erhält einen schriftlichen Dienstvertrag, bei dessen Abschluss der Verein vom Vorstand vertreten wird

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, nachdem er seinen satzungsmäßigen Zweck erfüllt hat oder wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließt.

Nach der Abwicklung soll sein Vermögen der Stiftung Berliner Schloss - Humboldtforum oder deren Rechtsnachfolgerin für den Wiederaufbau des Berliner Schlosses gem. den Beschlüssen des Deutschen Bundestags im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abzug der Abwicklungskosten des Vereins uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden. Die Empfängerin hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Dies gilt auch bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Finanzbeirat

Der Vorstand kann einen Finanzbeirat berufen, der aus kompetenten Personen besteht, die in den

verschiedenen Bereichen des Finanz- und Wirtschaftswesens tätig sind oder waren.

Der Finanzbeirat berät den Vorstand in den Aufgaben der Spendenwerbung sowie der Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne und zum Vorteil des Vereinszwecks.

Die Mitglieder des Finanzbeirates werden nach vorher eingeholter Bereitschaftserklärung vom Vorstand für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Finanzbeirates können sowohl Vereinsmitglieder als auch vereinsfremde Personen sein.

Der Finanzbeirat wird bei Bedarf vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Finanzbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so sind die Mitglieder des Finanzbeirates, die die Einberufung verlangen, berechtigt, selbst den Finanzbeirat einzuberufen.

An den Sitzungen des Finanzbeirates sollen die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung teilnehmen. Der Finanzbeirat hat keinen Vorsitzenden. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Der Finanzbeirat kann sich in seinen Sitzungen einen Sitzungsleiter aus den eigenen Reihen bestimmen oder wählen. Der Finanzbeirat bildet je nach Erfordernis Arbeitsausschüsse.

Büroanschrift für Briefe:

Förderverein Berliner Schloss e.V.

Postfach 560220

22551 Hamburg

Tel.: 0 40 / 89 80 75-0

Fax: 0 40 / 89 80 75-10

Email: info@berliner-schloss.info

für Pakete und sonstige Sendungen:

Rissener Dorfstraße 56

22559 Hamburg

Anmerkung:

Der Verein wurde am 22. August 1992 unter Nr. 12716 Nz im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen. Sein ursprünglicher Name: Förderverein für die Ausstellung: ‚Die Bedeutung des Berliner Stadtschlusses für die Mitte Berlins - eine Dokumentation‘ e.V.

Die Satzung wurde am 12. Februar 1992 auf der Gründungsversammlung in Berlin beschlossen. Sie wurde, dem Fortschritt in Sachen Wiederaufbau des Berliner Schlosses entsprechend, mehrfach geändert.

2003 wurde der Vereinsname in „Förderverein Berliner Schloss e.V.“ abgeändert.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins wurde mit Bescheid vom 9. September 1993 für das Kalenderjahr 1992 und folgendes vom Finanzamt für Körperschaften I, Berlin unter der Steuernummer 608 / 7108 bescheinigt und zuletzt am 3. Juni 2014 unter der Steuernummer 27 / 665 / 51961 bestätigt.

Der Verein wurde damit von der Körperschaftsteuer nach § 5, Absatz 1 Nr. 9 KStG befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §§ 51ff AO dient. Aus demselben Grund wurde er nach § 3 Nr.6 GewStg ebenfalls von der Gewerbesteuer befreit.

